Artikel 8

Diese Verordnung tritt am Tag nach dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Artikel 2 bis 4 gelten bis zum 30. April 1967.

Die Gültigkeitsdauer dieser Verordnung ist bis zum 30. Juni 1967 begrenzt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

VERORDNUNG Nr. 177/66/EWG DER KOMMISSION
vom 7. November 1966
zur Unterscheidung der verschiedenen raffinierten Olivenöle

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette (1),

gestützt auf die Verordnung Nr. 162/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über den Handel mit Fetten zwischen der Gemeinschaft und Griechenland (2),

gestützt auf die Verordnung Nr. 166/66/EWG des Rates vom 27. Oktober 1966 über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse (3), insbesondere auf Artikel 5 Absatz (2), und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung Nr. 166/66/EWG über die Abschöpfungen auf raffiniertes Olivenöl und einige olivenölhaltige Erzeugnisse sieht für raffiniertes Oliventresteröl und durch Raffinierung von Jungfernöl gewonnenes Olivenöl verschiedene Abschöpfungen vor. Es erscheint angezeigt, diese Öle nach ihren chemischen Merkmalen zu unterscheiden.

Da bestimmte chemische Merkmale der Oliventresteröle bei der Raffinierung erhalten bleiben, empfiehlt es sich, für die Unterscheidung zwischen den betreffenden Ölen auf diese Merkmale abzustellen.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Unter die Tarifstelle ex 15.07 (A) (I) (b) der Anlage I zu der Verordnung Nr. 166/66/EWG fallen die Öle, welche bei einer gemäß der Anlage zu dieser Verordnung durchgeführten Analyse eine positive Reaktion aufweisen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. November 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN

(1) AB Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.
(2) AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3393/66.
(3) AB Nr. 197 vom 29. 10. 1966, S. 3400/66.

ANLAGE

Analysenmethode zu Artikel 1

1. *Versuchsdurchführung :*

In einen Rundkolben ungefähr 1 ml nach Ziffer 2 vorbereitetes Olivenöl geben. 5 ml wäßrig-alkoholische Kalilauge hinzufügen. 10 Minuten unter Rückfluß bei gelegentlichem Schütteln kochen. Auf Zimmertemperatur abkühlen lassen. 1,5 ml wäßrige Essigsäurelösung und 50 ml zuvor auf 50° C erwärmten 70 Vol-%igen Äthylalkohol hinzufügen. Durch Schütteln mischen, ein Thermometer einführen und abkühlen lassen, wobei das Aussehen der Lösung beobachtet wird, sobald sie die Temperatur von 45° C erreicht hat. Wenn sich bis zu einer Temperatur von 40° C ein flockiger Niederschlag bildet, ist die Reaktion positiv.

Bildet sich kein charakteristischer flockiger Niederschlag, die Lösung bei Zimmertemperatur (nicht unter 18° C) mindestens 12 Stunden stehen lassen. Von neuem die Lösung beobachten : die Bildung eines flockigen Niederschlags, der in der Mitte der Flüssigkeit schwimmt, oder einer Trübung zeigt ebenfalls eine positive Reaktion an.

2. *Probenvorbereitung :*

Das Öl wird bei einer Temperatur, die etwas oberhalb des Schmelzpunktes fester Bestandteile liegt, die sich vom Öl getrennt haben könnten, durch Dekantieren und Filtrieren durch ein Papierfilter von Wasser befreit.

3. *Reagenzien :*

— wäßrig-alkoholische Kalilauge (75 g KOH, in 150 ml Wasser aufgelöst, werden mit 95 Vol.-%igem Äthylalkohol zu 1000 ml aufgefüllt.)

— 70 Vol.-%iger Äthylalkohol,

— 33⅓ Vol.-%ige wäßrige Essigsäurelösung.

4. *Geräte :*

— Rundkolben, Fassungsvermögen 100 ml,

— Pipette von 5 ml Fassungsvermögen, graduiert in 1/10 ml,

— Pipette von 1 ml Fassungsvermögen,

— Pipette von 5 ml Fassungsvermögen,

— Meßzylinder von 50 ml Fassungsvermögen,

— Heizvorrichtung,

— Thermometer, graduiert von 15 bis 60° C,

— Rückflußkühler.